



# ÄTHIOPIEN<sup>1</sup>

Stand: 1. November 2024

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens           | 1 |
| Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV) | 2 |
| Wohnsitzbescheinigung                                   | 3 |

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

| Art der Einkünfte     | äthiopische Steuer<br>Bezeichnung | Satz % | Entlastung durch Abkommen<br>um % | auf % | Verfahren                 | Bemerkungen<br>unter Ziff. |
|-----------------------|-----------------------------------|--------|-----------------------------------|-------|---------------------------|----------------------------|
| Dividenden<br>– Regel | withholding tax                   | 10     | -                                 | 10    | Erstattung oder Befreiung | II 1                       |
| – Beteiligung ab 25%  |                                   | 10     | 5                                 | 5     |                           |                            |
| Zinsen<br>– Regel     | withholding tax                   | 10     | 5                                 | 5     | Erstattung oder Befreiung | II 2                       |
| Lizenzgebühren        | withholding tax                   | 5      | -                                 | 5     | Erstattung oder Befreiung | II 3                       |

### II. Besonderheiten

- Der äthiopische Quellensteuersatz auf Dividenden beträgt 10 %. Der Quellensteuersatz beträgt 5 %, wenn die Gesellschaft, an die die Dividende gezahlt wird, unmittelbar zu mindestens 25 % am Kapital der auszahlenden Gesellschaft beteiligt ist und die Beteiligung während mindestens 365 Tagen gehalten wird. Der Satz beträgt ebenfalls 5%, wenn die nutzungsberechtigte Person eine Vorsorgeeinrichtung oder die Zentralbank in der Schweiz ist.
- Der äthiopische Quellensteuersatz auf Zinsen beträgt 10 %.
- Bei Lizenzgebühren wird eine Quellensteuer von 5 % erhoben.

### III. Verfahren

Es liegen keine gesicherten Informationen zum Verfahren vor. Insbesondere ist noch unklar, ob Äthiopien allein gestützt auf die schweizerische Zahladresse entlastet, ob eine Ansässigkeitsbescheinigung verlangt wird oder ob Äthiopien ein besonderes Formular herausgeben wird.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

#### IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).  
[Gesammelte Merkblätter zur Verrechnungssteuer \(admin.ch\)](#)

## **Certificate of Residence**

## Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the  
claimant

Hiermit wird bestätigt,  
dass der Antragsteller

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double taxation treaty of 29 July 2021 between Switzerland and Ethiopia.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der betroffenen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Äthiopien vom 29. Juli 2021 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

### Stempel und Unterschrift: